

Vertrag

nach § 140a SGB V

**zur orthopädischen Vorsorgeuntersuchung bei Kindern
im 11. und 12. Lebensjahr**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(nachfolgend KVWL genannt)

und

der DAK-Gesundheit
(nachfolgend DAK-G genannt)

Vertragsnummer: AH20IV059 bzw. 121202DA005

Präambel

Um bei beginnender Pubertät und dem damit verbundenen Wachstumsabschnitt Störungen des Bewegungsapparates rechtzeitig zu erkennen, vereinbaren die Vertragspartner eine orthopädische Vorsorgeuntersuchung bei Kindern im 11. und 12. Lebensjahr. Bei Feststellung von Skelettdeformitäten können die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden mit dem Ziel, mögliche Folgeschädigungen zu vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Vertrag findet Anwendung für alle teilnahmeberechtigten Fachärzte nach § 2 und gilt für alle Versicherten der DAK-G nach § 3.

§ 2 Teilnahme des Facharztes

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KVWL zugelassenen, ermächtigten, bzw. in einem MVZ oder bei einem teilnehmenden Arzt angestellten Fachärzte für Orthopädie und Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie¹ sowie Fachärzte, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KVWL Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (3) Mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) beantragt der Facharzt gegenüber der KVWL seine Teilnahme an diesem Vertrag und erkennt die Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an.
- (4) Die KVWL überprüft die Teilnahmevoraussetzung; bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung erteilt die KVWL dem Facharzt die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag.
- (5) Der teilnehmende Facharzt verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmezustand, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KVWL mitzuteilen.
- (6) Der teilnehmende Facharzt kann seine Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich gegenüber der KVWL mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Im Folgenden wird für alle Fachärzte für Orthopädie und Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie einheitlich der Begriff „Facharzt“ verwendet.

- (7) Die Teilnahme des Facharztes an diesem Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
- dem Ruhen oder mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
 - der Feststellung der KVWL, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
 - dem Widerruf oder der Rücknahme der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages gem. § 8,
 - dem Ende dieses Vertrages.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle bei der DAK-G versicherten Kinder im 11. und 12. Lebensjahr².
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (3) Der Sorgeberechtigte erklärt die Teilnahme des Kindes an diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 2). Der Sorgeberechtigte bestätigt mit der Teilnahmeerklärung, dass er über die Inhalte des Vertrages umfassend beraten, informiert und aufgeklärt wurde und die Versicherteninformation und das Datenschutzmerkblatt erhalten hat.
- (4) Das Original der Teilnahmeerklärung wird durch den teilnehmenden Facharzt innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung an die KVWL übersandt. Die DAK-G und die KVWL verständigen sich über die Art und das Format der Weiterleitung der Patiententeilnahmeerklärungen (Anlage 3). Eine Kopie der Teilnahmeerklärung erhält der Sorgeberechtigte.
- (5) Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung.
- (6) Der Sorgeberechtigte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der DAK-G ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die DAK-G.
- (7) Die DAK-G informiert die KVWL zeitnah über den Widerruf des Sorgeberechtigten.
- (8) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Sorgeberechtigten werden die vom teilnehmenden Arzt bis zur Wirksamkeit des Widerrufs erbrachten Leistungen gemäß des Vertrages von der DAK-G vergütet.
- (9) Die Teilnahme endet mit der vollständigen Leistungserbringung nach diesem Vertrag.

² Das 11. Lebensjahr beginnt mit dem zehnten Geburtstag. Das 12. Lebensjahr endet mit dem Tag vor dem zwölften Geburtstag.

§ 4 Orthopädische Vorsorgeuntersuchung

- (1) Die orthopädische Vorsorgeuntersuchung kann einmalig bei den teilnahmeberechtigten Kindern nach § 3 durchgeführt werden.
- (2) Der teilnehmende Facharzt erbringt im Rahmen der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung folgende Leistungen:
 - Klinische Untersuchung der Wirbelsäule mit der Frage von Fehlstellungen, insbesondere Erkennen und Definition behandlungsbedürftiger Formen der Skoliose und Adoleszentenkyphose (Morbus Scheuermann) und
 - klinische Untersuchung der unteren Extremitäten mit der Frage insbesondere von Achsenfehlstellungen der Beine (X- und O-Beine) und der Füße, der Analyse ihrer statischen Relevanz (Frage der präarthrotischen Deformität) sowie der ggf. erforderlichen, auch operativen Maßnahmen z. B. durch sogenannte passagere Epiphysiodesen (operative Beeinflussung der Wachstumsfugen) bei Beinachsenfehlstellungen und
 - anamnestische Klärung des Ergebnisses des Hüftscreenings im Neugeborenenalter und nach Behandlung Kontrolle des Hüftbefundes und
 - Aufklärung über mögliche orthopädische Zweiterkrankungen bei Übergewicht des Kindes mit der Folge der Möglichkeit des gehäuften Auftretens der sogenannten Epiphysiolysis capitis femoris (jugendliches Hüftkopfkappengleiten) von X-Beinen und Fußfehlstellungen und
 - Aufklärung des Kindes über skelettsystemgefährdende Sportarten und
 - ausführliche Dokumentation der normalen und pathologischen Befunde, insbesondere z. B. der Beinachsenstellung der fixierten Wirbelsäulenfehlformen und der Hüftanamnese.
 - Obligat: Bericht an den Allgemein- oder Kinder- und Jugendarzt.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Der nach teilnehmende Facharzt rechnet die vollständige Durchführung der Orthopädischen Vorsorgeuntersuchung mit der SNR 91735 über die KVWL ab. Er erhält für die vollständige Durchführung dieser Leistung eine Vergütung in Höhe von 40 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung der Leistung dieses Vertrages erfolgt durch die DAK-G außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Die KVWL weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3, Kontenart 570 bis zur 6. Ebene aus.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL, der Zahlungstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (4) Die KVWL ist berechtigt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die jeweiligen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

§ 6 Aufgaben der KVWL

- (1) Die KVWL informiert die teilnahmeberechtigten Fachärzte in angemessener Form über die Inhalte dieses Vertrages.
- (2) Die KVWL erhält und erfasst die Teilnahmeerklärung der Fachärzte und führt hierzu ein Arztverzeichnis. Dieses sendet die KVWL regelmäßig an die DAK-G.
- (3) Die KVWL erstellt über die eingeschriebenen Versicherten ein Verzeichnis und stellt dieses der DAK-G bis zum Ende des Folgequartals entsprechend der technischen Anlage (Anlage 3) zur Verfügung. Die KVWL versichert, dass das jeweilige Teilnehmerverzeichnis vollständig ist und ordnungsgemäß alle vorliegenden Patiententeilnahmeerklärungen enthält. Bei Bedarf übersendet die KVWL der DAK-G entsprechend der Anlage 3 sämtliche Patiententeilnahmeerklärungen. Darüber hinaus kann die DAK-G jederzeit die vorliegenden Patiententeilnahmeerklärungen einsehen bzw. deren Übermittlung veranlassen.

§ 7 Aufgaben der DAK-G

Die DAK-G informiert ihre Versicherten in angemessener Form umfassend über Inhalt und Ziel des Vertrages.

§ 8 Maßnahmen bei Vertragsverletzungen

- (1) Die Vertragspartner können bei erheblichen Vertragsverstößen eines Arztes oder aus sonstigen wichtigen Gründen, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Vertragspartnern nicht mehr zugemutet werden kann, folgende Maßnahmen ergreifen:
 - schriftliche Aufforderung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
 - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütung für abgerechnete Leistungen und/oder
 - Widerruf der Teilnahme- und der Abrechnungsgenehmigung.
- (2) Eine erneute Teilnahme des Arztes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der DAK-G möglich.

§ 9 Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Ärzten zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht durch die teilnehmenden Ärzte nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksamen Regelungen durch eine ihr gleichkommende wirksame Regelung ersetzen. Im Falle einer Beanstandung des Vertrages durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verpflichten sich die Vertragspartner alle erforderlichen Anpassungen spätestens binnen eines Monats vorzunehmen.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden, erstmals zum 30.06.2019.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 1. Wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird. Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung Rechtsmittel gegen die Maßnahme einzulegen oder die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten. Einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme ist eine aufsichtsrechtliche Beratung gleichgestellt, die dazu führt, dass der Vertrag ganz oder teilweise im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde angepasst werden müsste.
 2. Wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt.

3. Wenn die Voraussetzungen dieser Versorgungsform aus wesentlichen medizinisch-technischen oder tatsächlichen Gründen entfallen.

4. Wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird.

(4) Die Kündigung hat schriftlich, im Fall des Absatzes 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.

Dortmund, Düsseldorf, den 13.06.2018

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

DAK-Gesundheit

.....
Dr. Gerhard Nordmann
1. Vorsitzender

.....
Klaus Overdiek
Leiter Landesvertretung NRW

Anlagen

Anlage 1: Teilnahmeerklärung Arzt

Anlage 2: Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung Versicherter

Anlage 2a: Versicherteninformation

Anlage 2b: Datenschutzmerkblatt

Anlage 3: Technische Anlage